

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	16.09.2021	Vorberatung
Rat	16.09.2021	Entscheidung

Gesamtabschluss 2018;

- a) Beschlussfassung über den Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der bestätigten Entwurfsfassung**
- b) Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018**
- c) Beschluss über die Erstellung eines Beteiligungsberichts jeweils für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 anstelle eines Gesamtabschlusses**

Sachverhalt:

a) Entwurf Gesamtabschluss 2018 unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der bestätigten Entwurfsfassung

Nach § 116 Abs. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss. Gemäß § 102 Abs. 11 finden die Abs. 1 – 9 für einen Gesamtabschluss entsprechend Anwendung.

Dies bedeutet, dass die Vorschriften für die Prüfung des Jahresabschlusses auch für die Prüfung des Gesamtabschlusses Anwendung finden

Somit prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichts. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW. Demnach kann die Gemeinde mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.

In diesem Sinne hat der Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde mit Beschluss vom 25.06.2020 der Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2018 zugestimmt.

Die einzelnen Prüfungsaufgaben ergeben sich aus § 102 GO NRW. Das Ergebnis der mit dieser Vorlage behandelten Prüfung ist in dem beigelegten Auszug aus dem Prüfungsbericht dargelegt (Anhang 1).

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben mit Schreiben vom 20.05.2021 eine gebundene komplette Ausfertigung des Prüfungsberichts erhalten.

Im Ergebnis kommen die beauftragten Prüfer zu einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der zum Ausdruck bringt, dass

- die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat
- der Gesamtabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht,
- der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt und
- der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Nummehr ist es Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses, den Gesamtabschluss 2018 auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch die beauftragten Wirtschaftsprüfer zu beraten und anschließend dem Rat der Gemeinde eine Beschlussempfehlung für die Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 zu unterbreiten.

Auf Grundlage dieser Beschlussempfehlung stellt der Rat der Gemeinde den Gesamtabschluss fest und beschließt gleichzeitig gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW über die Verwendung des Gesamtjahresüberschusses oder die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrages.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses anwesend sein und die Ergebnisse der Prüfung vorstellen sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2018 mit den vorgeschriebenen Anlagen incl. Gesamtanhang und Gesamtlagebericht wurde Ihnen bereits mit Schreiben vom 23.03.2021 bzw. E-Mail vom 24.03.2021 zugeleitet. Ungeachtet dessen wird dieser nochmals als Anhang 2 im Ratsinformationssystem im Rahmen dieser Verwaltungsvorlage hinterlegt.

Der vom Rat festgestellte Gesamtabschluss 2018 ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht weiterhin aufzustellen ist.

Das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2017, ist durch Artikel 7 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.12.2018 geändert worden.

Danach sind dem Gesamtabschluss 2018, der das vollständige ordnungsgemäße Verfahren zu durchlaufen hat, die Gesamtabschlüsse der Vorjahre in der bestätigten Entwurfsfassung beizufügen, soweit diese noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind.

Die Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2017 sind in der bestätigten Entwurfsfassung dem geprüften Gesamtabschluss zum 31.12.2018 als Anhang 3 beigelegt.

b) Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters die Ratsmitglieder.

c) Beteiligungsbericht 2019 und 2020

Nach dem Inkrafttreten des 2. NKFVG NRW zum 01.01.2019 besteht für Kommunen erstmals die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses sowie eines Gesamtlageberichtes.

Der Befreiungstatbestand ist gemäß § 116a GO NRW erfüllt, wenn am Abschlusstichtag und an dem vorhergehenden Abschlusstichtag zwei der drei folgenden Kriterien vorliegen:

1. Die Bilanzsummen der Kommune und der Betriebe sind nicht größer als 1,5 Mrd. Euro
2. Die Umsätze der konsolidierungspflichtigen Einheiten machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Kommune aus
3. Die Bilanzsummen der konsolidierungspflichtigen verselbstständigten Einheiten nach § 116 Abs. 3 GO NRW betragen weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune.

Beim Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes muss stattdessen ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW erstellt werden, über den der Gemeinderat einen Beschluss zu fassen hat.

Die Voraussetzungen gemäß § 116a GO NRW zur Erstellung eines Beteiligungsberichts anstelle eines Gesamtabschlusses für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 liegen vor (Anhang 4 für 2019, Anhang 5 für 2020; *Anm.: anhand vorläufiger Zahlen für den Jahresabschluss 2020/Stand 24.08.2021*). Im Ergebnis sind alle der zuvor aufgeführten drei Befreiungskriterien erfüllt.

Beschlussvorschlag:

a) Entwurf Gesamtabschluss 2018 unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in der bestätigten Entwurfsfassung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer, übernimmt deren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage) und leitet den Prüfungsbericht über den Bürgermeister dem Gemeinderat in der Fassung der Anlage zu.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, den von ihm gebilligten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2018 in der Fassung, die dem zugeleiteten Prüfungsbericht beiliegt, festzustellen (Anlage).
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die Abdeckung des Gesamtjahresfehlbetrages 2018 in Höhe von 1.843.578,52 € durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vorzunehmen.

b) Entlastung des Bürgermeisters

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, dem Bürgermeister für den Gesamtabschluss 2018 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

c) Beteiligungsbericht 2019 und 2020

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, von der Befreiung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116a GO NRW für die Jahre 2019 und 2020 Gebrauch zu machen, da der Befreiungstatbestand gemäß § 116a GO NRW gegeben ist. Stattdessen ist für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Ruppichteroth, den 02.09.2021

Der Bürgermeister

Anhang: 5